

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“**

**Begründung zur Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde: Rottenacker



Landkreis: Alb-Donau-Kreis

Regierungsbezirk: Tübingen

Verfasser:

**Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

**Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung**

**Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP**

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                      | Seite     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 ANLASS &amp; ZIEL DER PLANUNG</b>                                                                               | <b>4</b>  |
| <b>2 PLANGEBIET</b>                                                                                                  | <b>4</b>  |
| 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs                                                              | 4         |
| 2.2 Mögliche Standortalternativen                                                                                    | 7         |
| <b>3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN</b>                                                            | <b>11</b> |
| 3.1 Landesentwicklungsplan                                                                                           | 11        |
| 3.2 Regionalplan Donau-Iller                                                                                         | 12        |
| 3.3 Flächennutzungsplan                                                                                              | 16        |
| 3.4 Bebauungsplan                                                                                                    | 17        |
| <b>4 BESTANDSANALYSE</b>                                                                                             | <b>18</b> |
| 4.1 Bestehende Nutzungen                                                                                             | 18        |
| 4.2 Angrenzende Nutzungen                                                                                            | 18        |
| 4.3 Erschließung                                                                                                     | 18        |
| 4.4 Gelände                                                                                                          | 18        |
| 4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus                                                                                   | 18        |
| <b>5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>                                                                                     | <b>23</b> |
| 5.1 Grundzüge der Planung                                                                                            | 23        |
| 5.2 Erschließung                                                                                                     | 24        |
| 5.3 Versorgungsleitungen                                                                                             | 24        |
| 5.4 Entwässerung                                                                                                     | 24        |
| 5.5 Immissionsschutz                                                                                                 | 25        |
| 5.6 Natur und Landschaft                                                                                             | 25        |
| <b>6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>                                                                            | <b>26</b> |
| 6.1 Art der baulichen Nutzung                                                                                        | 26        |
| 6.2 Maß der baulichen Nutzung                                                                                        | 26        |
| 6.3 Überbaubare Grundstücksfläche                                                                                    | 26        |
| 6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung                                                                          | 26        |
| 6.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft                 | 27        |
| 6.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen                                    | 27        |
| 6.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | 28        |
| 6.8 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts                                  | 28        |

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b> | <b>28</b> |
| <b>8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN</b>                               | <b>29</b> |

#### **ANHANG**

Anhang 1: Umweltbericht

Anhang 2: Vorhaben- und Erschließungsplan – EnBW Solar GmbH

ENTWURF

## 1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Rottenacker, Landkreis Alb-Donau-Kreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden.

Im Zuge dessen hat die EnBW Solar GmbH im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Rottenacker identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde Rottenacker möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen. Hiermit wird ein Zusammenhang zu § 2 EEG hergestellt, das die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien dargelegt. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

## 2 PLANGEBIET

### 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich im Norden der Gemarkung Rottenacker und teilt sich auf zwei Teilbereiche auf. Die nördliche Teilfläche 1 weist eine Flächengröße von etwa 3,3 ha und die südliche Teilfläche 2 von ca. 5,2 ha auf. Für die Planung sind somit zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 8,5 ha Fläche (Geltungsbereich) vorgesehen, wovon auf etwa 7,0 ha für die Solarenergieanlage genutzt wird. Der südliche Bereich von Teilfläche 1 und der nördliche Bereich von Teilfläche 2 liegen ungefähr 260 m entfernt. Die Ortslage Rottenacker befindet sich etwa 1.100 m südlich der Teilfläche 2 bzw. 1.650 m südlich der Teilfläche 1. Der zu Rottenacker gehörende Weiler Neudorf beginnt ca. 200 m südlich der Teilfläche 1 bzw. 300 m westlich der Teilfläche 2. Unmittelbar östlich der Teilfläche 1 bzw. westlich der Teilfläche 2 verläuft die Sankt-Bernhard-Straße, die Rottenacker im Süden mit Stetten (Weiler der Stadt Ehingen (Donau)) im Norden verbindet. Die Sankt-Bernhard-Straße führt in Richtung Süden zu den Landesstraßen L 255 und L 257 (in ca. 1,9 km Entfernung von Teilfläche 2) und in Richtung Norden zu der Kreisstraße K 7343 (in ca. 800 m Entfernung von Teilfläche 1), welche in wenigen hundert Metern in die Bundesstraße B 311 mündet. Von der Bundesstraße B 311 bis zur Teilfläche 1 liegen etwa 2 km bzw. zur Teilfläche 2 ca. 2,4 km Entfernung.

Die beiden Teilflächen liegen auf Grünland, das stellenweise von Bäumen und Gehölzen bestanden ist, und einer Ackerfläche. Die Ackerfläche befindet sich im Westen der Teilfläche 1. Innerhalb der Teilfläche 1 bestehen im Osten auf der Grünlandfläche eine Hecke, die als geschütztes Biotop deklariert ist, sowie zwei einzelne mittelalte Obstbäume. Innerhalb der Teilfläche 2 befindet sich im Zentrum eine Obstbaumreihe, bestehend aus fünf mittelalten Obstbäumen. Weiterhin bestehen im Norden der Teilfläche 2 eine gesetzlich geschützte Hecke und drei einzelne Bäume sowie im Südwesten eine Feldhecke. Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich vor allem landwirtschaftliche Flächen. Vereinzelt Feldgehölze strukturieren das ansonsten größtenteils ausgeräumte Gebiet. Nördlich der Teilfläche 1 lässt sich ein Streuobstbestand ausmachen und südlich grenzt ein geschütztes Biotop (Hecke) an. Auch an Teilfläche 2 grenzt im Westen ein

geschütztes Biotop (Hecke) an. An den Randbereichen beider Teilflächen verlaufen zudem Wirtschaftswege.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereichs in der großräumigen Übersicht (Abb. 1) sowie im räumlichen Zusammenhang (Abb. 2). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs sowie die Lage der Flurstücke ist Abb. 3 als auch dem beiliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

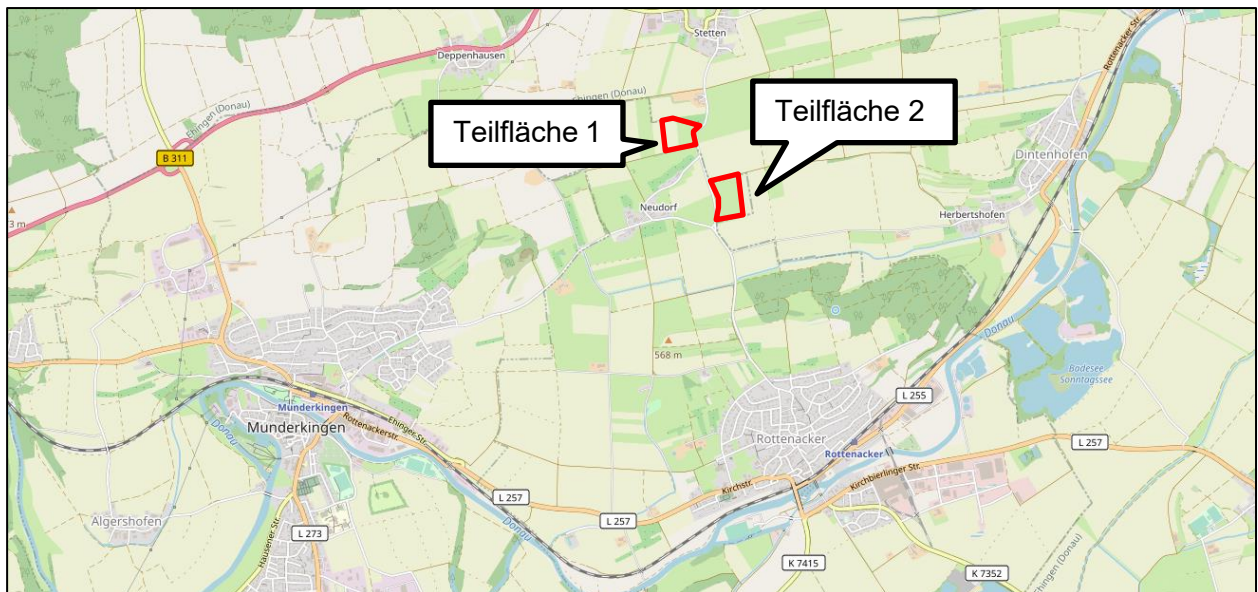


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; [www.openstreetmap.org/copyright](http://www.openstreetmap.org/copyright); Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

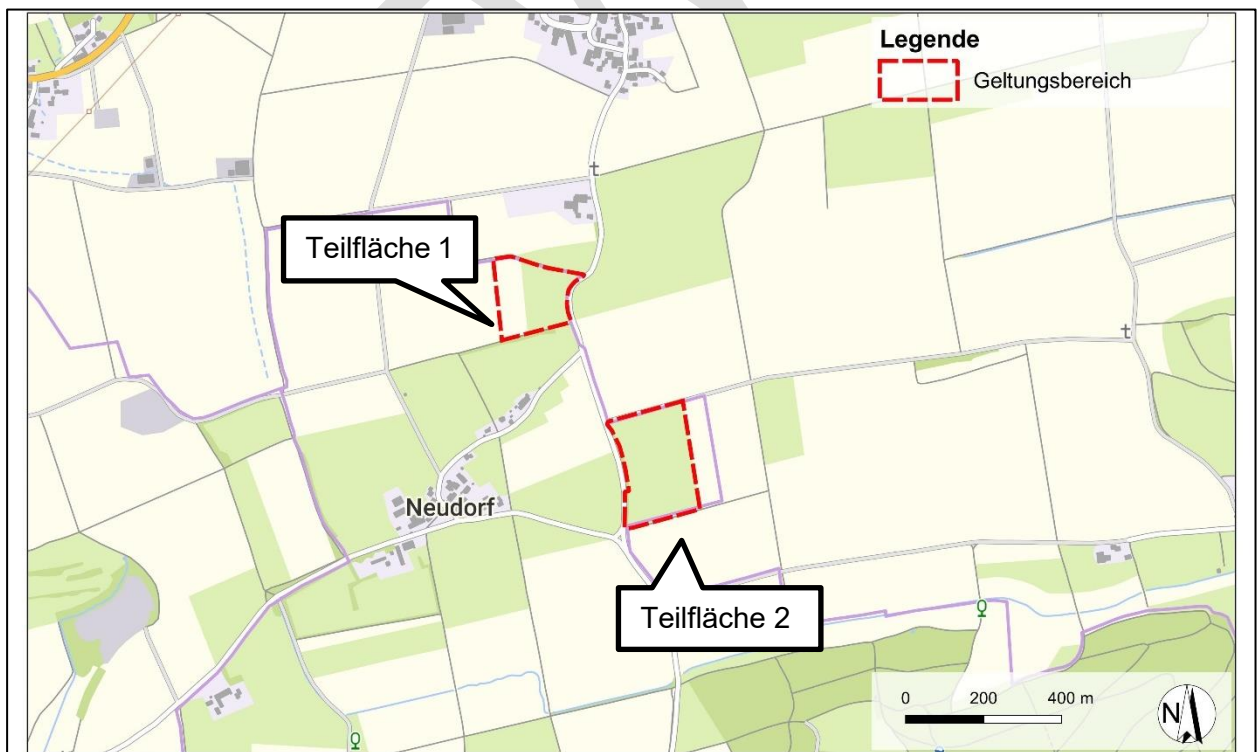


Abb. 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © basemap.de / BKG 2023; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

Die beiden Teilflächen, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant sind, haben eine Größe von ca. 8,5 ha.

Die Teilfläche 1 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nr. 646 und 647 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 3,3 ha auf. Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt (jeweils in der Flur 0):

Nördliche Teilfläche 1:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6176 (Gemarkung Kirchen)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 6175 (Gemarkung Kirchen)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 636 (Gemarkung Rottenacker)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 645 (Gemarkung Rottenacker)

Die Teilfläche 2 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nr. 683 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 5,2 ha auf. Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Flur 0):

Südliche Teilfläche 2:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6174 (Gemarkung Kirchen)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 684 (Gemarkung Rottenacker)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 294 (Gemarkung Herbertshofen)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 330 (Gemarkung Rottenacker)

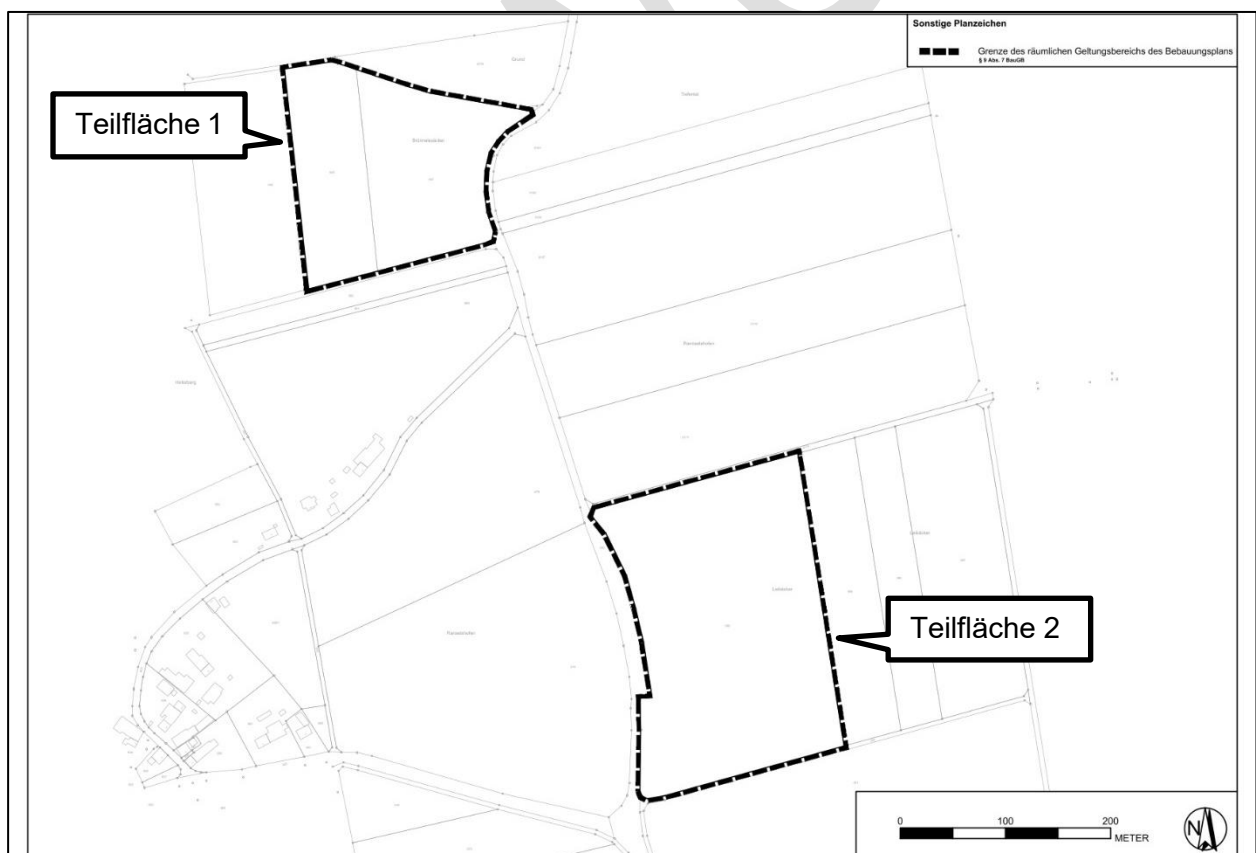


Abb. 3: Lageplan; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)); Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2023

## 2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat im Jahr 2010 eine Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (BÜRO KÜNSTER 29.06.2010) in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wurden damals insgesamt sechs Bereiche mit zusammen 57 ha der 17 Suchflächen als geeignet definiert ([https://www.rottenacker.de/fileadmin/download/0379\\_2010-06-29\\_Broschuere\\_2010.pdf](https://www.rottenacker.de/fileadmin/download/0379_2010-06-29_Broschuere_2010.pdf), letzter Zugriff: 31.07.2025). Innerhalb der Gemeinde Rottenacker werden hierbei vier potenzielle Flächen aufgeführt, von welchem jedoch nur eine als geeignet eingestuft wird. Hierbei handelt es sich um die Fläche östlich der Teilfläche 1, auf welchem der Solarpark Sankt Johannesfeld 2025 errichtet wurde. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“ wird in der Standortuntersuchung nicht aufgeführt, weswegen im Folgenden eine detaillierte Betrachtung stattfindet.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch insbesondere die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Verfügbarkeit der Flächen, die Wirtschaftlichkeit und in Summe die Umsetzbarkeit ist ein wichtiger Aspekt, damit aus der vorliegenden Planung auch Sonnenstrom gewonnen werden kann.

In einem ersten Schritt sollen möglichst restriktionsfreie Flächen geprüft werden, die im Anschluss auf ihre Eignung für die Erzeugung von Strom aus solarer Einstrahlung analysiert werden.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Die Vergütungskategorien a), b), d) bis g) liegen in der Gemeinde Rottenacker nicht vor und müssen demnach nicht weiter betrachtet werden. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) liegen vor, jedoch befinden sich im Abstand von 500 m zu der Bahnlinie überwiegend Wohnbebauung sowie Waldflächen. In der Gemeinde stehen damit keine geeigneten Flächen entlang von Schienenwegen, die zudem umsetzbar und wirtschaftlich sind, zur Verfügung.

Die Punkte h) und i) sind nur in Verbindung einer Länderöffnungsverordnung förderfähig. Das Land Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Nach § 37c EEG (2023) sind die Länder dazu ermächtigt, eigene Verordnungen bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien in benachteiligten Gebieten zu erlassen. Aufgrund der sehr geringen Anzahl von nach dem Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen und wirtschaftlichen Flächen für Solarparks in Baden-Württemberg hat die Landesregierung durch den Erlass der Länderöffnungsklausel die Flächenkulisse erweitert und die Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen freigegeben. Diesbezüglich wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg im März 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) erlassen. In § 3 Nr. 7 EEG (2023) werden die landwirtschaftlich „benachteiligten Gebiete“ definiert. Die Gemeinde Rottenacker liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 innerhalb der Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen. Das bedeutet, dass nur Teilflächen als benachteiligtes Gebiet eingestuft sind. Die für die Planung genutzten Teilflächen liegen demzufolge im benachteiligten Gebiet.

Gemäß § 37 EEG sind Solaranlagen, die auf Wasserflächen errichtet werden, ebenfalls förderfähig. Künstliche Gewässer (Nr. 3 lit. f) liegen im Gemeindegebiet Rottenacker vor. Im Osten von Rottenacker, angrenzend an die Donau befindet sich der künstlich angelegte *Weidachsee*. Da dieser See jedoch nur eine Größe von etwa 1 ha aufweist, ist eine wirtschaftliche Umsetzung nicht gegeben. Zudem liegt der See im Landschaftsschutzgebiet Rottenacker. Im Südosten befinden sich drei Baggerseen. Einer von den Baggerseen wird als Badensee genutzt, weshalb

dieser ausgeschlossen ist. Die anderen beiden Baggerseen kommen prinzipiell in Frage, da jedoch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden soll und kein Floating-PV, werden diese Flächen nicht weiter berücksichtigt. Hinzu kommt, dass aktuell das passende Floating-Segment in der EEG-Ausschreibung noch nicht rechtskräftig ist. Aus diesem Grund wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln, sind insbesondere auch die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besseren Flächen. Vorliegend wird überwiegend Grünland in Anspruch genommen. Durch die Planung wird es hochwertiges Grünland, ohne Chemie und Pestizide bewirtschaftet und extensiviert. Dies hat positive Effekte für Biodiversität und Arten.

Hierfür ist die Flurbilanz 2022 für den Alb-Donau-Kreis zu beachten. Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Wertstufen digitale Flurbilanz 2022

|  |                   |                                                                                                 |
|--|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Vorrangflur       | Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten       |
|  | Vorbehaltsflur I  | Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten                          |
|  | Vorbehaltsflur II | Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten |
|  | Grenzflur         | Landbauproblematische Flächen                                                                   |
|  | Untergrenzflur    | Nicht landbauwürdige Flächen                                                                    |

Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur (s. Abb. 4). Weite Teile des Gemeindegebiets Rottenacker sind sowohl als Vorrangflur (v.a. der östliche Bereich) als auch als Vorbehaltsflur I (v.a. der nördliche und westliche Bereich) deklariert. In Siedlungsnähe befinden sich vereinzelt Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur. Flächen der Untergrenzflur sind im Gemeindegebiet Rottenacker nicht vorhanden.

Aufgrund der Siedlungsnähe sind die Flächen, die in Rottenacker als Vorbehaltsflur II und Grenzflur gekennzeichnet sind, für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen insbesondere aufgrund der Einsehbarkeit weniger geeignet als die vorliegenden Flächen. Angrenzend und teilweise innerhalb dieser Flächen besteht zudem das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, wodurch eine Realisierbarkeit hier nicht möglich erscheint.

Somit stehen lediglich Flächen der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung.

Bezüglich der Vorbehaltsflur I lässt sich aufführen, dass sich der südwestliche Bereich der Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet „Rottenacker“ und teilweise im FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ befindet und damit in einem schutzbedürftigen Gebiet liegt. Um den Weiler Neudorf im Norden sowie nördlich der Siedlungsbebauung von Rottenacker bestehen des Weiteren viele Gehölzstrukturen als auch einzelne Höfe. Aufgrund dieser Strukturen ist die Errichtung auf diesen Flächen nicht gegeben.

Die als Vorbehaltsflur I eingestuftten Flächen im Westen der Gemeinde weisen kleinstrukturierte Parzellierungen auf. Weiterhin kann eine Blickbeziehung von Munderkingen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorrangflur im (Süd-)Osten und westlich von Rottenacker weist insbesondere großflächige Landwirtschaftsflächen auf, die im Regionalplan „Donau-Iller“ auch als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) gekennzeichnet sind. Die Vorrangflur der Teilfläche 2 wird hingegen nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Da des Weiteren im Norden von Rottenacker bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht (Solarpark Sankt Johannesfeld im Bereich der Vorbehaltsflur I), werden aufgrund von Kumulationswirkungen die beiden Teilflächen auch im Norden errichtet. Hiermit wird ein Zusammenhang zu § 2 EEG hergestellt, das die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien dargelegt. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Es wird an dieser Stelle aus den Ausführungen der vorherigen Seiten als akzeptabel eingestuft, für Teilfläche 2 eine Vorrangflur in Anspruch zu nehmen. Zudem besteht aufgrund der an die Teilflächen angrenzenden Gehölzstrukturen fast keine Einsehbarkeit.

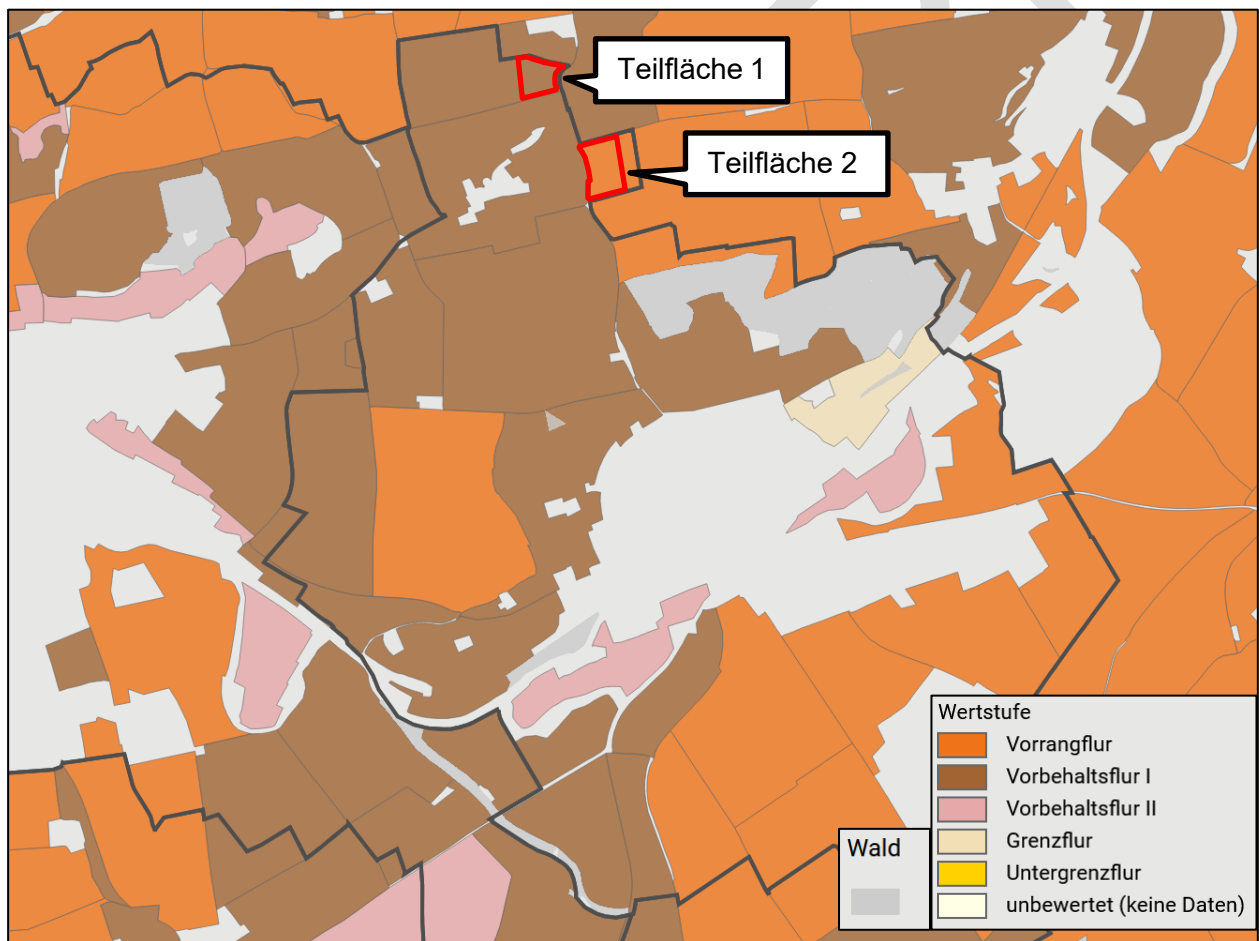


Abb. 4: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, [https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/77283/index.html](https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/77283/index.html), Zugriff am 31.07.2025, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

#### Eignung des vorgesehenen Plangebietes:

Durch die angrenzenden, gehölzbestandenen Bereiche sind die Teilflächen 1 und 2 aus Blickrichtung der Ortslage des Weilers Neudorf nicht bzw. lediglich geringfügig einsehbar (hier:

Teilfläche 2). Die Flächenneigung ist nicht ideal, kann jedoch aufgrund der geringen Neigungen durch Aufständigung ausgeglichen werden. Zusätzlich haben die Flächeneigentümer und Pächter der Planung zugestimmt.

Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von ca. 1.029 ha und nur wenigen, restriktionsfreien Flächen, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, erscheint die Wahl der hier vorgesehenen Teilflächen mit ca. 8,5 ha als insgesamt vertretbar, zumal die vorgesehenen Teilflächen lediglich 0,8 % der gesamten Fläche beträgt. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden. Konversionsflächen sind nicht verfügbar. Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik der Region Donau-Iller befindet sich die Teilfläche 1 innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche und die Teilfläche 2 innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (s. Abb. 5). Eine grundsätzliche Eignung der Teilflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verdeutlicht die Gemeinde Rottenacker ihre Planungsabsicht. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Menschheitsschutz geleistet werden.

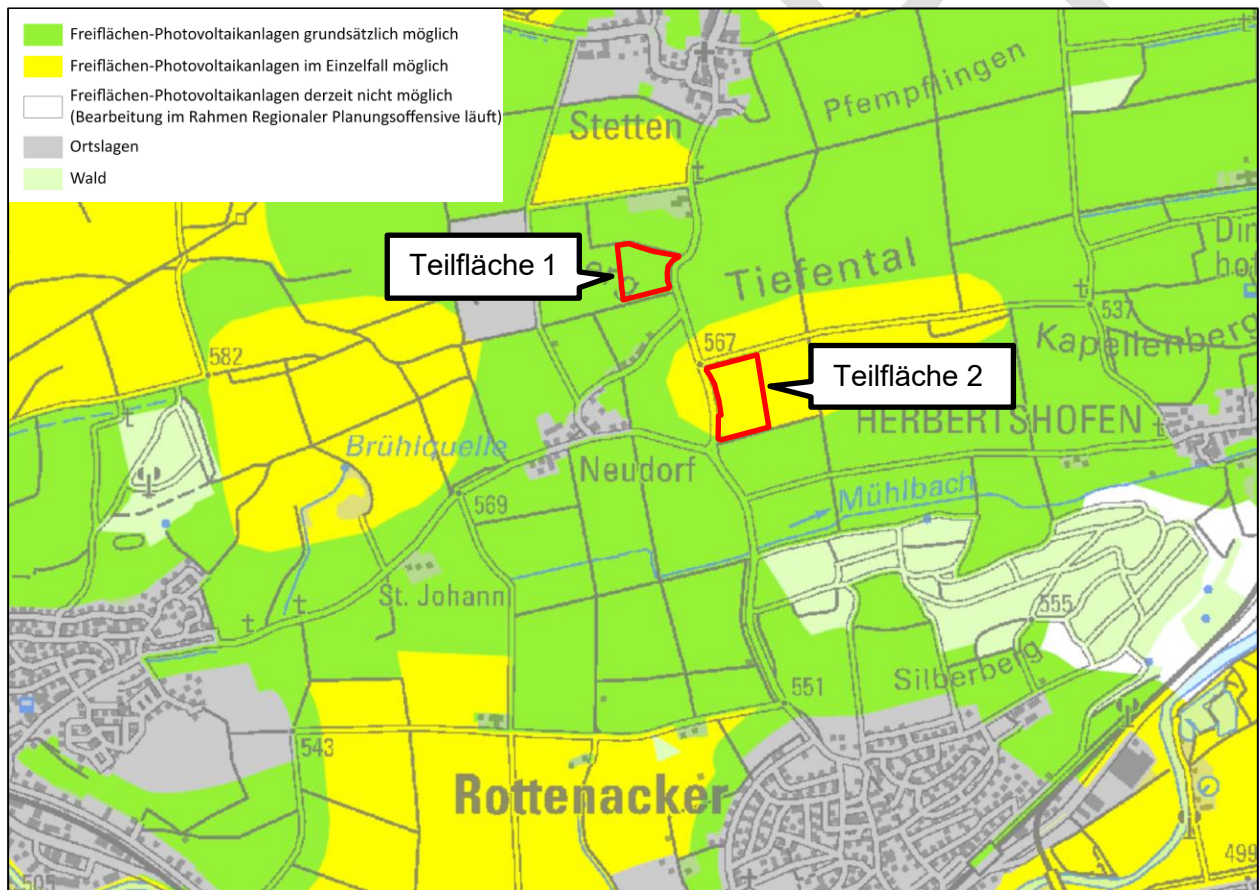


Abb. 5: Regionale Planhinweiskarte – Freiflächen-Photovoltaik Region Donau-Iller; Quelle: [https://regionen-bw.de/karten/PV\\_Planhinweiskarte\\_RVDI.png](https://regionen-bw.de/karten/PV_Planhinweiskarte_RVDI.png); Stand: August 2022; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

### 3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

#### 3.1 Landesentwicklungsplan

Das Pangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

**2.4.3.6 Z** *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

**2.4.3.7 G** *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

**2.4.3.8 G** *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.*

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auch auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen:

**4.2.1 G** *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

**4.2.2 Z** *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

**4.2.3 G** *Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.*

**4.2.5 G** *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

#### 5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

**5.1.1 G** *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]*

#### 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

**5.3.1 G** *Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die*

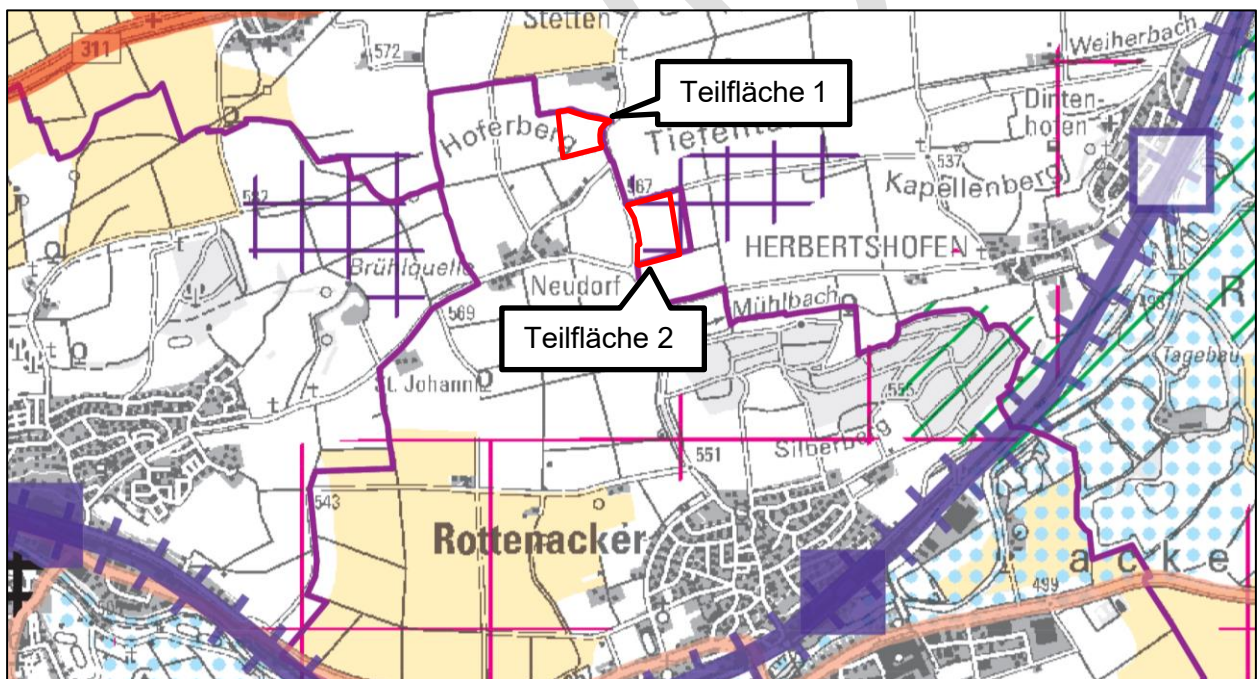
*Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.*

**5.3.2 Z** *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

Der Solarpark in Rottenacker leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodengüte wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodengüte, einer Verbesserung für Natur- und Artenschutz und einer Steigerung der Biodiversität auszugehen. Eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

### 3.2 Regionalplan Donau-Iller

Für die Gemeinde Rottenacker ist der Regionalplan „Donau-Iller“ anzuwenden, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist und den Regionalplan aus dem Jahr 1987 ablöst. Die 5. Teilfortschreibung – Nutzung der Windkraft – wurde in die Gesamtfortschreibung unverändert übernommen (nachrichtlich). Der Regionalplan „Donau-Iller“ formuliert für den Regionalverband Donau-Iller regionalplanerische Vorgaben.



**B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**



Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)

**B I 6 Erholung**



Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)

**B I 2 Land- und Forstwirtschaft**



Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3)

Abb. 6: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller 2024; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller 2024 liegt das Plangebiet der Teilfläche 1 innerhalb einer sog. „Weißfläche“, für die es keine Ausweisung gibt. Die Teilfläche 2 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Rohstoffen (ToLe-ADK-4). Ansonsten sind für die Teilflächen keine weiteren Ausweisungen bekannt. Südlich der Teilflächen, und damit nicht von der Planung betroffen, lassen sich innerhalb der Gemeinde Rottenacker ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausmachen. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (B IV 3) formuliert der Regionalplan folgendes:

- G (1)** *Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden.*
- G (6)** *Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A) sowie Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VBG-S) einschließlich ihrer Folgefunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:*

| Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen |                       |                               |                             |              |                             |
|------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------|-----------------------------|
| Gebietsname                                    |                       | Kommunen                      | Rohstoff                    | Gewinnung    | Folgefunktion               |
| Alb-Donau-Kreis                                |                       |                               |                             |              |                             |
| VBG-S                                          | Blaubeuren-Altental   | Blaubeuren                    | Kalksteine für Kalkprodukte | Steinbruch   | Naturschutz, Wald, Erholung |
| VBG-S                                          | Blaubeuren-Beiningen  | Blaubeuren                    | Zementrohstoffe             | Steinbruch   | Naturschutz, Wald, Erholung |
| VBG-S                                          | Ehingen-Herbertshofen | Ehingen (Donau), Rottenacker  | Ziegeleirohstoffe           | Trockenabbau | Landwirtschaft, Naturschutz |
| VBG-S                                          | Munderkingen          | Ehingen (Donau), Munderkingen | Kies                        | Trockenabbau | Landwirtschaft              |

- G (8)** *In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.*
- G (11)** *Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Die Bodenfunktionen sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen auf den rekultivierten Flächen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden.*

Teilfläche 2 wird landwirtschaftlich genutzt und ist als Vorbehaltsgebiet ToLe-ADK-4 (Gebietsname: „Ehingen-Herbertshofen“) zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen. Das vorliegende Gebiet ist für den Trockenabbau von Ziegeleirohstoffen vorbehalten und als Folgefunktion wird „Landwirtschaft, Naturschutz“ angegeben (s. G (6) rot hervorgehoben). Aufgrund fehlender anderer Standortalternativen in der Gemeinde Rottenacker sowie, um Kumulationseffekten mit der Teilfläche 1 und dem Solarpark Sankt Johannesfeld nutzen zu können, wird auf der Teilfläche 2 eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Generell wird nur ein geringer Teil des Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Rohstoffen „Ehingen-Herbertshofen“ durch die Teilfläche 2 in Anspruch genommen. Von den ca. 37 ha dieses Vorbehaltsgebietes (s. Anhang 4 zum Umweltbericht des Regionalplans) werden durch Teilfläche 2 lediglich 5,2 ha für den geplanten Solarpark genutzt. Das Vorbehaltsgebiet ToLe-ADK-4 befindet sich überwiegend auf Herbertshofener Gemarkung der Gemeinde Ehingen (Donau).

Die Region Donau-Iller verfügt über vielfältige Rohstoffvorkommen u.a. der Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe. Auch wenn derzeit noch umfangreiche Reserven dieser Rohstoffgruppen in der Region vorhanden sind, handelt es sich doch um eine mengenmäßig begrenzte und nicht vermehrbare Ressource, die zudem standortgebunden ist. Gemäß § 7 ROG können in Raumordnungsplänen Folge- oder Zwischennutzungen festgelegt werden. Wie in G (6) dargelegt, ist für das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen in der Teilfläche 2 als Folgenutzung „Landwirtschaft, Naturschutz“ gekennzeichnet. In der Begründung zum Regionalplan wird diesbezüglich dargelegt, dass in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit der Folgefunktion Landwirtschaft „Solar-Freiflächenanlagen ggf. sinnvoll und deshalb nicht ausgeschlossen [sind], wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind.“ Auch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit der Folgefunktion Naturschutz „sind Solar-Freiflächenanlagen auf Teilflächen nicht ausgeschlossen, wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind.“ Durch die Planung wird lediglich ein geringer Teil dieses Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zeitlich begrenzt für eine PV-Freiflächenanlage in Anspruch genommen. Nach Aufgabe der PV-Nutzung wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, welches der Folgefunktion dieses Vorbehaltsgebiets somit entspricht. Da die gesetzlich geschützten Biotop (Hecken) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, wird die Folgefunktion „Naturschutz“ ebenfalls eingehalten. Eine Vereinbarkeit kann damit festgestellt werden.

Aufgrund dessen, dass die Fundamente der Freiflächen-Photovoltaikanlage i.d.R. in den Boden gerammt werden und beispielsweise Trafostationen nur geringfügig zu einer Überdeckung der Fläche führen, bleiben die möglich vorhandenen Rohstoffe von der Planung im Allgemeinen unberührt. Die Rohstoffe können demnach erhalten bleiben und nach der Nutzungsaufgabe kann die Fläche wieder der Rohstoffsicherung dienen. Das Gelände bleibt somit durch die geplante PV-Anlage produktiv nutzbar, ohne den langfristigen Rohstoffzweck zu gefährden. Aktuell ist kein geplanter Abbau von Rohstoffen bekannt.

Im Textteil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Energieversorgung (B V 2) folgendes aufgeführt:

- G (1)** *Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.*
- G (2)** *Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschafts-schutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.*
- G (3)** *Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.*

Speziell zur Solarenergie (B V 2.2) werden folgende Aussagen getroffen:

- G (1)** *Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.*
- G (2)** *Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.*

Die Versiegelung der Fläche durch eine PV-Freiflächenanlage wird nicht mehr als 5 % betragen, gewöhnlich sogar geringfügiger ausfallen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der PV-Freiflächenanlage wird festgesetzt

und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere wird geachtet. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen. Der Textteil des Regionalplans führt zur Energieversorgung aus, dass diese zuverlässig, wirtschaftlich und umwelt- bzw. klimaverträglich sichergestellt werden soll. Dabei sollen insbesondere regionale und erneuerbare Energiequellen genutzt werden, unter Berücksichtigung der landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belange. Freiflächen-Solaranlagen können außerdem gebündelt errichtet werden, wenn sie sich in das Landschaftsbild einbinden. Mit den zwei Teilflächen sowie einer weiteren PV-Anlage im näheren Umfeld kann sowohl der Bündelung als auch der regionalen und nachhaltigen Energieversorgung Rechnung getragen werden. Hierdurch werden den Grundsätzen der Energieversorgung entsprochen.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, hat der Regionalverband Donau-Iller für Kommunen und die Öffentlichkeit eine erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen erarbeitet. Teilfläche 1 hat ein geringes (niedrigste Stufe) und Teilfläche 2 ein mittleres Konfliktpotenzial (zweit niedrigste Stufe) für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine individuelle Prüfung ist notwendig.

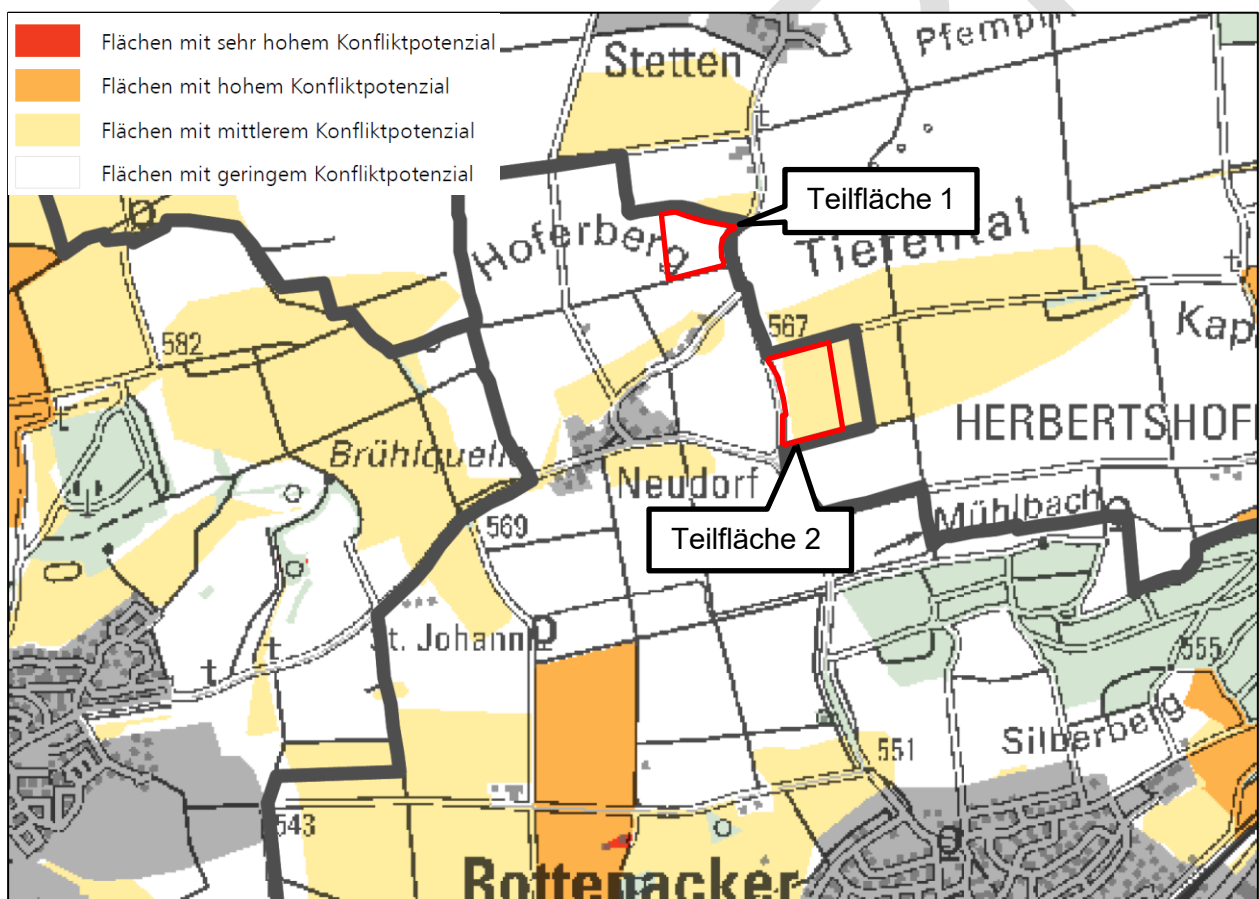


Abb. 7: Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik Region Donau-Iller; unmaßstäblich, © Regionalverband Donau-Iller; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Da beide Flächen, bzw. die Teilfläche 2 teilweise, als geeignete Fläche für die Solarenergie ausgewiesen wurden (s. Regionale Planhinweiskarte), zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Aussagen des Regionalplans Donau-Iller steht.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbands Munderkingen vom 08.05.2012 werden beide Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin wird auf der Teilfläche 1 aufgezeigt, dass von Osten nach Westen eine oberirdische Freileitung entlang verläuft. Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich die Freileitung nicht mehr an dieser Stelle. Die Teilfläche 2 ist zudem als Fläche für die Rohstoffgewinnung (laut Regionalplan Donau-Iller) ausgewiesen. Da die Fundamente i.d.R. in den Boden gerammt werden und beispielsweise Trafostationen nur geringfügig zu einer Überdeckung der Fläche führen, bleiben die möglich vorhandenen Rohstoffe von der Planung unberührt. Die Rohstoffe können demnach erhalten bleiben und nach der Nutzungsaufgabe kann die Fläche wieder für die Rohstoffgewinnung genutzt werden. Nach Nutzungsaufgabe ist der vollständige Rückbau der PV-Anlage in den Textfestsetzungen geregelt. Innerhalb der Teilflächen sowie auch angrenzend werden zudem Biotop nach § 30 BNatSchG dargestellt. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Unter anderem wird ca. 300 m westlich der Teilfläche 1 eine geplante Sonderbaufläche dargestellt.

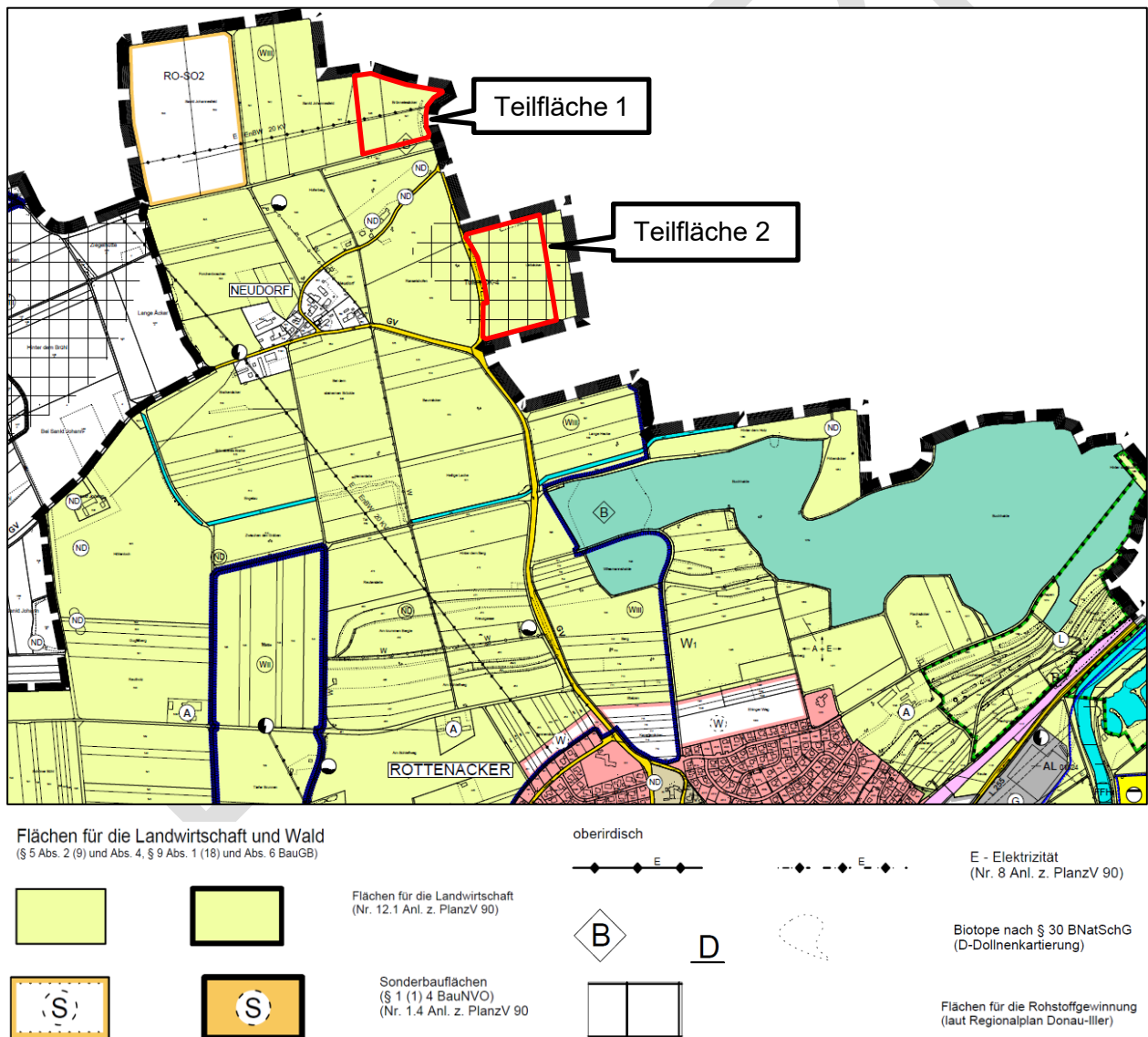


Abb. 8: Auszug aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbands Munderkingen 2012; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans in den beiden Teilflächen nicht vorgesehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

### **3.4 Bebauungsplan**

Für beide Teilflächen sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

In etwa 430 m westlicher Entfernung zur Teilfläche 1 wurde auf dem Flurstück Nr. 638 im April 2024 der Satzungsbeschluss für eine etwa 6,3 ha große PV-Freiflächenanlage, Bebauungsplan „Solarpark Sankt Johannesfeld“, durch den Gemeinderat Rottenacker gefasst. Die Inbetriebnahme des Solarparks ist im März 2025 erfolgt.

## 4 BESTANDSANALYSE

### 4.1 Bestehende Nutzungen

Die beiden Teilflächen liegen auf Grünland, das stellenweise von Bäumen und Gehölzen bestanden ist, und einer Ackerfläche. Die Ackerfläche befindet sich im Westen der Teilfläche 1. Innerhalb der Teilfläche 1 bestehen im Osten auf der Grünlandfläche eine Hecke, die als geschütztes Biotop deklariert ist, sowie zwei einzelne mittelalte Obstbäume. Innerhalb der Teilfläche 2 befindet sich im Zentrum eine Obstbaumreihe, bestehend aus fünf mittelalten Obstbäumen. Weiterhin bestehen im Norden der Teilfläche 2 eine gesetzlich geschützte Hecke und drei einzelne Bäume sowie im Südwesten eine Feldhecke.

### 4.2 Angrenzende Nutzungen

Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich vor allem landwirtschaftliche Flächen. Vereinzelte Feldgehölze strukturieren das ansonsten größtenteils für die Landwirtschaft ausgeräumte Gebiet. Nördlich der Teilfläche 1 lässt sich ein Streuobstbestand ausmachen und südlich grenzt ein geschütztes Biotop (Hecke) an. Auch an Teilfläche 2 grenzt im Westen ein geschütztes Biotop (Hecke) an. An den Randbereichen beider Teilflächen verlaufen zudem Wirtschaftswege. Unmittelbar östlich der Teilfläche 1 bzw. westlich der Teilfläche 2 verläuft die Sankt-Bernhard-Straße.

### 4.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über den versiegelten Wirtschaftsweg „Sankt-Bernhard-Straße“, der Rottenacker im Süden mit Stetten (Weiler der Stadt Ehingen (Donau)) im Norden verbindet, erreichbar. Diese Straße grenzt im Osten direkt an die Teilfläche 1 und im Westen an die Teilfläche 2 an.

### 4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Der höchste Geländepunkt befindet sich mit etwa 585 m ü. NN im Westen der Teilfläche 1, während sich der tiefste Punkt mit 548 m ü. NN im Südosten der Teilfläche 2 befindet. Der niedrigste Punkt der Teilfläche 1 liegt mit etwa 571 m ü. NN im Südosten, der höchste Punkt der Teilfläche 2 mit etwa 567 m ü. NN im Norden. Die nördliche Teilfläche 1 ist überwiegend nach Osten und in südlichen Bereichen nach Südosten exponiert. Die südliche Teilfläche 2 ist überwiegend nach Süd/Südosten orientiert. Aus den Höhen ergibt sich ein durchschnittliches Gefälle auf beiden Teilflächen zwischen etwa 5 % und 10 %, wobei das Gefälle im Süden jeweils höher als im Norden der Teilflächen ist.

### 4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

#### Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie  | Suchraum | Name                                                    | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet                   |
|-------------------------|----------|---------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|
| Nationalpark            | 2.000 m  | /                                                       |                   |                                       |
| Biosphärenreservat      | 2.000 m  | /                                                       |                   |                                       |
| VSG Vogelschutzgebiet   | 4.000 m  | Täler der Mittleren Flächenalb                          | 7624441           | ca. 3.300 m südwestlich               |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m  | Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller | 7625311           | ca. 1.600 m südöstlich (Teilfläche 2) |
|                         |          | Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen              | 7823341           | ca. 3.300 m südwestlich               |
| FFH-Mähwiesen           | 500 m    | /                                                       |                   |                                       |

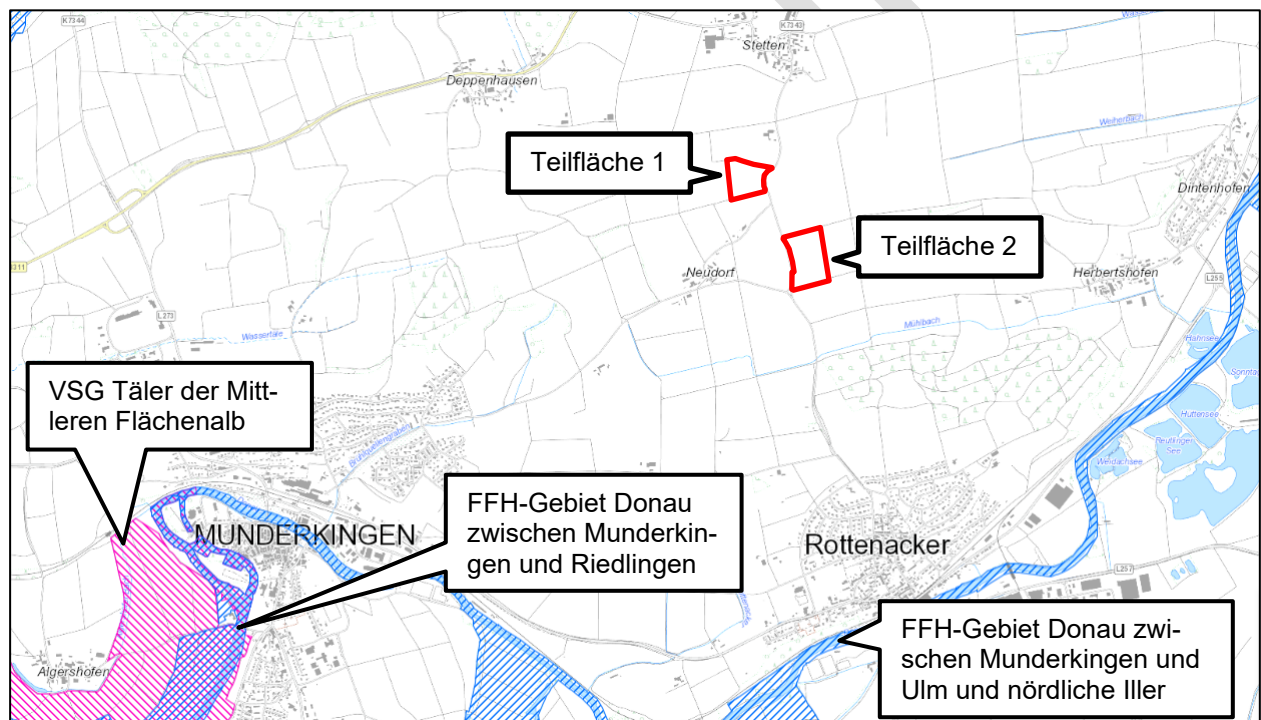


Abb. 9: FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (rosa); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie  | Suchraum | Name                                                       | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet                                                                                                    |
|-------------------------|----------|------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Naturschutzgebiet       | 1.500 m  | /                                                          |                   |                                                                                                                        |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m  | Ehingen                                                    | 4.25.140          | ca. 2.000 m nordwestlich (Teilfläche 1);<br>ca. 1.400 m östlich (Teilfläche 1);<br>ca. 1.200 m östlich (Teilfläche 2)  |
|                         |          | Rottenacker                                                | 4.25.127          | ca. 1.900 m südöstlich (Teilfläche 1);<br>ca. 1.300 m südöstlich (Teilfläche 2);<br>ca. 1.900 m südlich (Teilfläche 2) |
| Naturpark               | 2.000 m  | /                                                          |                   |                                                                                                                        |
| Wasserschutzgebiet      | 1.000 m  | WSG 112 ROTTEN-ACKER (festgesetzt; Zone III und IIIA)      | 425.112           | innerhalb beider Teilflächen                                                                                           |
|                         |          | WSG 112 ROTTEN-ACKER (festgesetzt; Zone I und II bzw. IIA) | 425.112           | ca. 680 m südwestlich (Teilfläche 2);<br>ca. 1.000 m südlich (Teilfläche 1)                                            |
|                         |          | WSG 211 MUNDERKINGEN (festgesetzt; Zone III und IIIA)      | 425.211           | ca. 900 m westlich (Teilfläche 1)                                                                                      |
|                         |          | Wasserschutzgebiet Donautal (fachtechnisch abgegrenzt)     | 425.019           | ca. 700 m nordöstlich (Teilfläche 1)                                                                                   |
| Naturdenkmal            | 500 m    | 1 Mostbirne                                                | 84251040016       | ca. 70 m südlich (Teilfläche 1);<br>ca. 210 m nordwestlich (Teilfläche 2)                                              |

|                                                                                     |         |                             |              |                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                     |         | 1 Stieleiche und 1 Rotbuche | 84251040015  | ca. 120 m südlich (Teilfläche 1);<br>ca. 190 m nordwestlich (Teilfläche 2) |
|                                                                                     |         | 1 Stieleiche                | 84251040014  | ca. 170 m südlich (Teilfläche 1);<br>ca. 250 m nordwestlich (Teilfläche 2) |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m   | Hecke NO Neudorf I          | 177244258205 | innerhalb der Teilfläche 1                                                 |
|                                                                                     |         | Hecke NO Neudorf II         | 177244258206 | ca. 5 m südlich (Teilfläche 1)                                             |
|                                                                                     |         | Hecke O Neudorf II          | 177244258204 | innerhalb der Teilfläche 2                                                 |
|                                                                                     |         | Hecke O Neudorf I           | 177244258203 | westlich angrenzend (Teilfläche 2)                                         |
| Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG (Bann- und Schonwald)                            | 1.000 m | /                           |              |                                                                            |

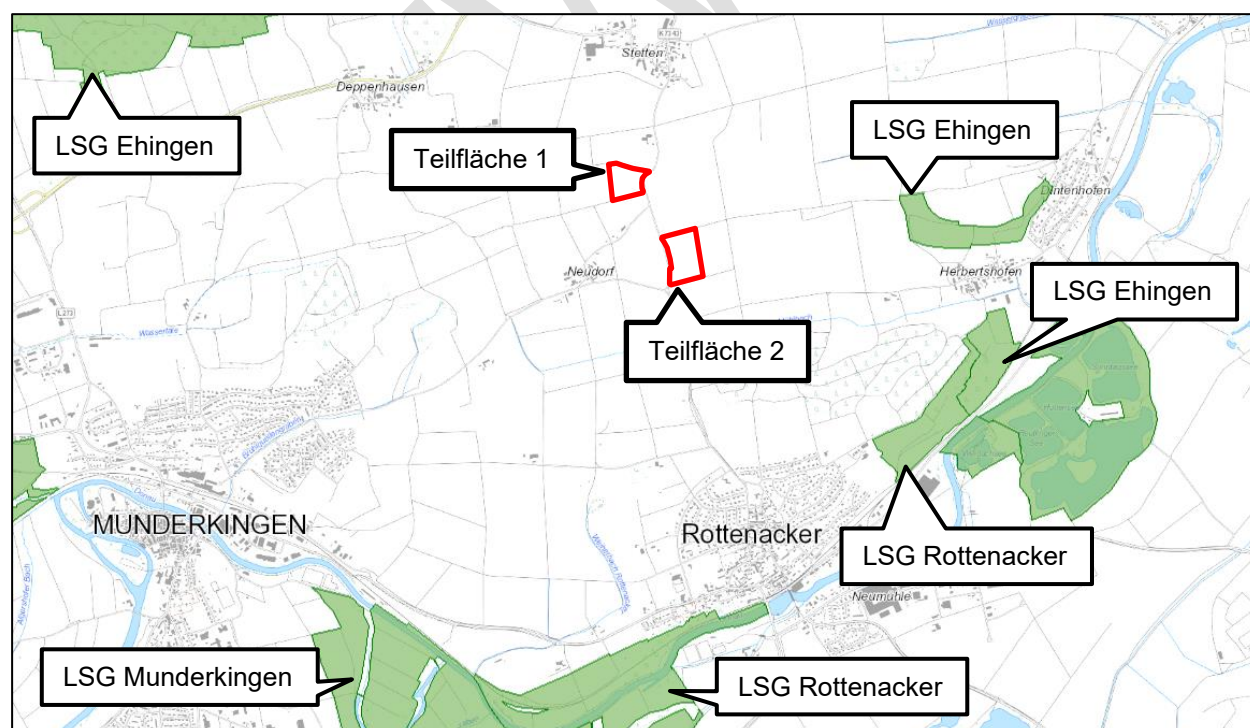


Abb. 10: Landschaftsschutzgebiet (grün); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

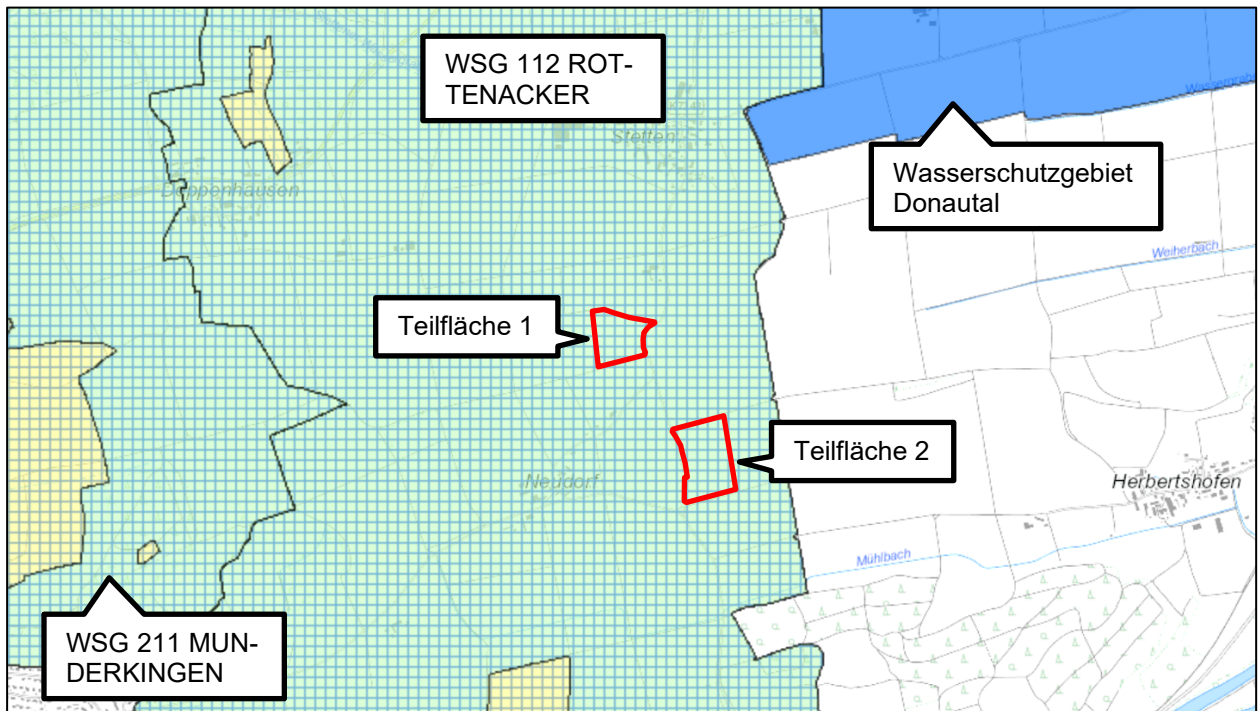


Abb. 11: Wasserschutzgebiete (Zone III und III A in grün; Zone I und II bzw. II A in gelb; fachtechnisch abgegrenzt in blau); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

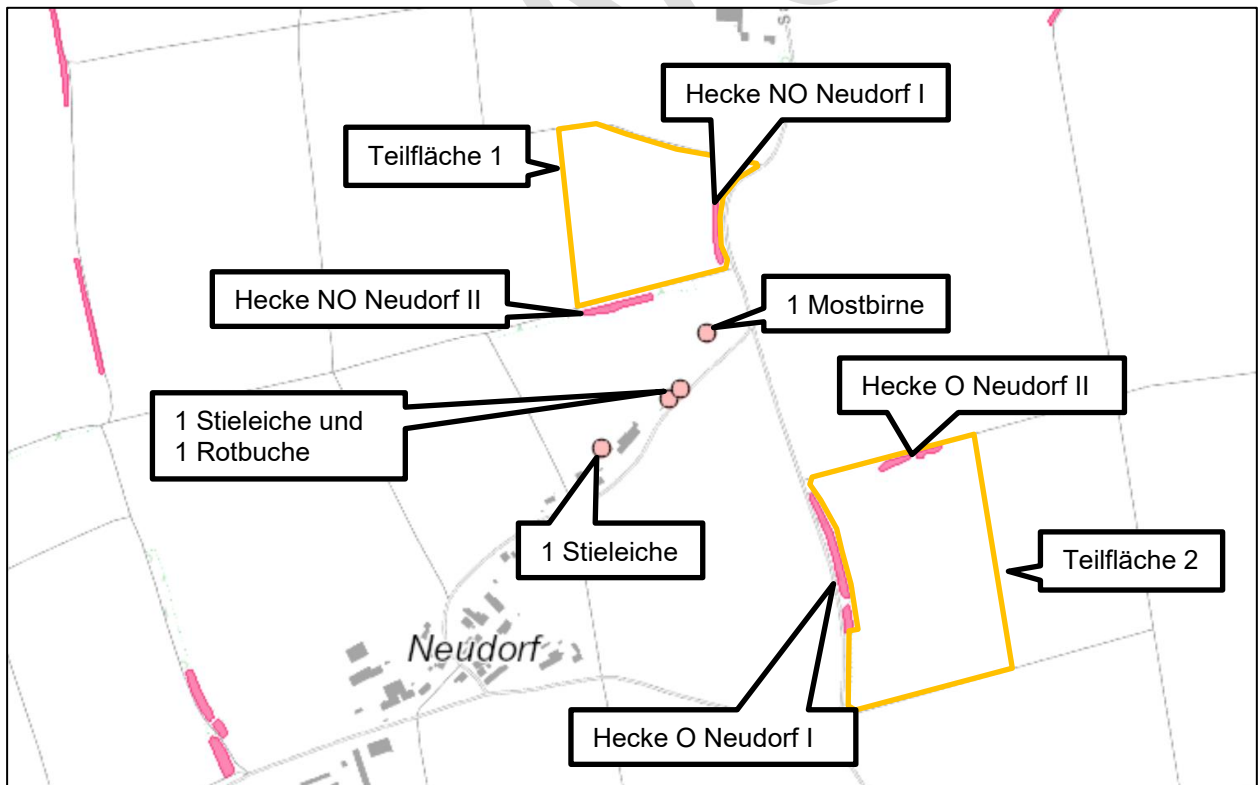


Abb. 12: Naturdenkmale (beige Punkte) und gesetzlich geschützte Biotope (rosa), © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob orange markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

## **5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)**

### **5.1 Grundzüge der Planung**

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen bilden. Die insgesamt ca. 8,5 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Es ist eine Anlagenleistung von etwa 9,7 MW<sub>P</sub> geplant.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Danach können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln für den Netzanschluss auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ innerhalb beider Teilflächen bleiben erhalten. Die zwei mittelalten Obstbäume in Teilfläche 1 sowie die drei Einzelbäume im Norden als auch die Feldhecke im Südwesten von Teilfläche 2 werden nicht tangiert und werden zum Erhalt festgesetzt. Zu den geschützten Biotopstrukturen und zu den Gehölzstrukturen wird im Allgemeinen ein Puffer von 5 m vorgesehen. Die Obstbaumreihe im Zentrum von Teilfläche 2, bestehend aus fünf mittelalten Obstbäumen, bei welchen es sich jedoch nicht um Streuobstbestand handelt, wird dahingegen gerodet. Das Holz soll nach Möglichkeit als Artenschutzmaßnahme verwendet werden. Zum Ausgleich werden in einem Umfang von 1:2 im nördlichen Bereich der Teilfläche 2 zehn hochstämmige Obstbäume angepflanzt.

Die Solarstromanlage besteht im Wesentlichen aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln und Speicher. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

#### Solarmodul (Modul):

Bei den vorgesehenen Modulen handelt es sich um nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellte Photovoltaikmodule, die das Licht der Sonne in elektrische Energie umwandeln. Dies geschieht in Solarzellen, die innerhalb der Module zusammengeschaltet sind. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

#### Modulunterkonstruktion:

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

#### Trafostation / Wechselrichter:

Die Wechselrichter wandeln den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom um. Mittels der Trafostationen, die ölgekühlt sind, wird die Spannung für die Einspeisung in das öffentliche Netz notwendige Niveau angehoben.

#### Speicher:

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

#### Kabel

##### Modulfeldverkabelung:

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

##### Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird vermutlich ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse in ca. 1 m Tiefe verlegt.

##### Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm errichtet. Der Mindestabstand darf in Bereichen, in denen es die Örtlichkeit erfordert, auf bis zu 10 cm reduziert werden.

## **5.2 Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden befestigten Wirtschaftswege, insbesondere über die östlich der Teilfläche 1 und westlich der Teilfläche 2 verlaufende Sankt-Bernhard-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die möglichst als Graswege oder als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen (Teilversiegelung) errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

## **5.3 Versorgungsleitungen**

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen.

## **5.4 Entwässerung**

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen zwei Sicherheitsmechanismen: einen Transformator, der hermetisch geschlossen ist, und eine Auffangwanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Da sich das gesamte Plangebiet innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „WSG 112 Rottenacker“ (WSG-Nr-Amt: 425.112) befindet, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 17.08.1992 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserversorgung „Tiefbrunnen I und II“ zu beachten.

## **5.5 Immissionsschutz**

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten. Eine Blendung auf den im Westen (Teilfläche 2) bzw. Süden (Teilfläche 1) in etwa 200 m bis 300 m Entfernung befindlichen Weiler Neudorf kann aufgrund der topographischen Lage, der Entfernung und der vorhandenen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Auch auf Verkehrswege sind keine Blendungen zu erwarten, da an die Teilflächen lediglich versiegelte Wirtschaftswege angrenzen, die weiterhin durch Gehölzstrukturen von den beiden Teilflächen abgeschirmt sind. Reflexionen oder Blendungen sind somit nicht zu erwarten.

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

## **5.6 Natur und Landschaft**

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Die Planung bedingt insgesamt positive Aspekte für die Natur und Tiere/Arten durch Extensivierung, keine chemischen Stoffeinträge durch Pestizide und damit ein verbessertes Nahrungsangebot für Tiere. Es ist damit eine Steigerung der Biodiversität verbunden.

## 6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das sonstige Sondergebiet über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,00 m begrenzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), wodurch die maximale Gesamthöhe durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden darf. Die Mindesthöhe der Module von 0,80 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module und darf bis zu 0,60 m unterschritten werden. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 2,50 m. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

### 6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des sonstigen Sondergebiets, welches als Bezugsgröße für die GRZ-Berechnung herangezogen wird, soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann. Zu den geschützten Biotopstrukturen und zu den Feldhecken, Obstbäumen und Einzelbäumen ist im Allgemeinen ein Puffer von 5 m einzuhalten, damit diese Strukturen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Innerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4 und M5 darf kein Zaun errichtet werden.

### 6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan bislang vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage endgültig stillgelegt wird und kein Ersatz der Solaranlage geplant ist. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können.

Nach dem Rückbau der Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederherzustellen. Ausnahme hiervon bilden die bereits bestehenden geschützten Hecken und weitere Gehölzstrukturen, die als solche weiterhin erhalten werden.

## **6.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Durch die Entwicklung der beplanten Acker- und Grünlandflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Ökopunktwertes der Fettwiese ist demnach von einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

### M5 - Maßnahme im Solarpark als Teil des internen Feldlerchenkonzepts

Innerhalb der Teilfläche 1 des Solarparks wird für die Feldlerche ein Bereich von der Bebauung freigehalten und feldlerchenfreundlich optimiert.

Die EnBW Solar GmbH strebt ein internes Maßnahmenkonzept auf der Projektfläche für die Feldlerche an, welches die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis mitträgt. Ausgehend von den bereits vorhandenen Vertikalstrukturen durch Bäume und Hecken wird im westlichen Bereich der Teilfläche 1 im Bereich der bisherigen Ackerfläche ein Freibereich für die Feldlerche optimiert angelegt, sodass dieser den Ansprüchen der Feldlerche nach lückiger Vegetation und offenen Bodenstellen entspricht. Dazu wurde die Modulbelegung angepasst bzw. verschoben. Der Freibereich grenzt zudem an das benachbarte Offenland an und schließt den bei Feldlerchen beliebten unbefestigten Wartungsweg mit ein. Der Freibereich ist ca. 350 m<sup>2</sup> groß. Die restliche Fläche wird feldlerchenfreundlich gepflegt. Durch die Schaffung des Freibereiches mit der entsprechenden Bewirtschaftung im Solarpark wird eine optimale Brutfläche für die Feldlerche geschaffen und der Solarpark dient zusätzlich als Nahrungshabitat. Der Erfolg dieses Maßnahmenpakets ist durch ein Monitoring nachzuweisen.

### Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4, V11)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

## **6.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### M4 - Anpflanzung von Obstbäumen

Auf den in der Planzeichnung als M4 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Anpflanzung von zehn hochstämmigen Obstbäumen außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Die Anpflanzung von zehn Obstbäumen ist aufgrund der in der Teilfläche

2 zu rodenden fünf Obstbäume erforderlich. Das Holz soll nach Möglichkeit als Artenschutzmaßnahme verwendet werden.

Da die Obstbaumreihe im Zentrum von Teilfläche 2, bestehend aus fünf mittelalten Obstbäumen, bei welchen es sich jedoch nicht um Streuobstbestand handelt, gerodet wird, sind zum Ausgleich in einem Umfang von 1:2 im nördlichen Bereich der Teilfläche 2 zehn hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Der erhöhte Ausgleich ergibt aus dem time-lag. Das Holz soll nach Möglichkeit als Artenschutzmaßnahme verwendet werden. Hiernach sollten die abgesägten Stämme mit den Höhlen auf der Planungsfläche an andere Bäume senkrecht angelehnt oder anders angebracht werden und so als mögliche Quartiere auch für andere Arten erhalten bleiben. Die neu anzulegenden Obstbäume im Norden der Teilfläche 2 bedingen an dieser Stelle des Weiteren eine zusätzliche Eingrünung. Die Obstbäume können zudem für Tierarten geeignete Rückzugsräume und eine Vernetzungsstruktur darstellen.

## **6.7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### M3 - Erhalt der Feldhecke, Obstbäume und Einzelbäume

Die zwei mittelalten Obstbäume in Teilfläche 1, die drei Einzelbäume im Norden der Teilfläche 2 sowie die Feldhecke im Südwesten der Teilfläche 2 sind zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M3 unzulässig.

Durch den Erhalt und den Schutz der Feldhecke, Obstbäume und Einzelbäume werden diese Biotope im Plangebiet nicht beeinträchtigt, wodurch die hohe ökologische Wertigkeit im Plangebiet bestehen bleibt. Weiterhin wird durch die Pflanzbindungen der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt dieser Gehölzstrukturen werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

## **6.8 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**

### M2 - Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet

Das innerhalb der Teilfläche 1 im Osten befindliche gesetzlich geschützte Biotop „Hecke NO Neudorf I“ sowie das innerhalb der Teilfläche 2 im Norden befindliche gesetzlich geschützte Biotop „Hecke O Neudorf II“ sind zu erhalten und werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Eine Überbauung mit PV-Modulen sowie eine Befahrung im Rahmen der Bauarbeiten ist zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen. Auch eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht zulässig.

Durch den Erhalt und den Schutz der gesetzlich geschützten Biotope werden die wertvollen Biotope im Plangebiet nicht beeinträchtigt, wodurch die hohe ökologische Wertigkeit im Plangebiet bestehen bleibt. Weiterhin wird durch die Pflanzbindungen der Hecken der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Heckenstrukturen werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

## **7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Da die vorliegende Topografie Schwankungen

in ihrer Höhe unterliegt und erhalten bleiben soll, können aufgrund der natürlichen Topografie vereinzelt Abstände auf bis zu 10 cm reduziert werden.

Der Zaun ist außerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4 und M5 zu errichten, um die Maßnahmenflächen nicht zu beeinträchtigen und folglich zu sichern.

## 8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 4: Flächenbilanz Teilfläche 1

| Flächentyp                            | Flächengröße                                 |
|---------------------------------------|----------------------------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ | ca. 3,2 ha                                   |
| Maßnahmenfläche M2                    | ca. 0,06 ha                                  |
| Maßnahmenfläche M3 (innerhalb des SO) | 2 Einzelbäume ( <i>keine Flächenangabe</i> ) |
| Maßnahmenfläche M5                    | ca. 0,05 ha                                  |
| <b>Insgesamt</b>                      | ca. 3,3 ha                                   |

Tabelle 5: Flächenbilanz Teilfläche 2

| Flächentyp                            | Flächengröße                                               |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ | ca. 5,1 ha                                                 |
| Maßnahmenfläche M2                    | ca. 0,08 ha                                                |
| Maßnahmenfläche M3 (innerhalb des SO) | ca. 0,05 ha + 3 Einzelbäume ( <i>keine Flächenangabe</i> ) |
| Maßnahmenfläche M4 (innerhalb des SO) | 10 Obstbäume                                               |
| <b>Insgesamt</b>                      | ca. 5,2 ha                                                 |

Tabelle 6: Flächenbilanz Teilfläche 1 und Teilfläche 2

| Flächentyp                            | Flächengröße                                               |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ | ca. 8,3 ha                                                 |
| Maßnahmenfläche M2                    | ca. 0,15 ha                                                |
| Maßnahmenfläche M3 (innerhalb des SO) | ca. 0,05 ha + 5 Einzelbäume ( <i>keine Flächenangabe</i> ) |
| Maßnahmenfläche M4 (innerhalb des SO) | 10 Obstbäume                                               |
| Maßnahmenfläche M5                    | ca. 0,05 ha                                                |
| <b>Insgesamt</b>                      | ca. 8,5 ha                                                 |